

PRESSEMITTEILUNG

26. Mai 2017
Nr. 65/2017

Betretungs- und Badeverbot am Wildsee

Das Wildseefilz mit dem Wildsee in der Gemeinde Wildsteig wurde bereits 1940 als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Es handelt sich um für den Naturschutz sehr wertvolle Flächen mit ausgedehnten Schwingrasen. Diese sind in der EU nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie zusätzlich geschützt. Ein Schwingrasen ist eine über freiem Wasser schwimmende Pflanzendecke aus Moosen und anderen, besonders ausläuferbildenden, Pflanzen, die vom Ufer aus auf der Wasseroberfläche in ein Gewässer hinauswächst. Dies ist der Grund, warum die Flächen sehr trittempfindlich sind und Schäden nur sehr langsam regeneriert werden, weshalb ein Betretungs- und Badeverbot festgesetzt wurde.

Trotz verstärkter Aufklärungsarbeit und Appelle an die Erholungssuchenden ist dies in den vergangenen Jahren immer weniger beachtet worden, so dass sich der Zustand deutlich verschlechtert hat. Deshalb wird das Betretungs- und Badeverbot von der Naturschutzbehörde, den Naturschutzwächtern und der Polizei künftig verstärkt überwacht. Verstöße gegen das Betretungsverbot stellen einen Ordnungswidrigkeitstatbestand dar. Das Landratsamt appelliert an die Einsicht der Erholungssuchenden, das Bade- und Betretungsverbot zu beachten, damit nicht in kurzer Zeit ein Moorgebiet zerstört wird, welches seit Jahrtausenden gewachsen ist.

Erika Breu
Pressestelle